



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

47/2023 vom 09.10.2023

(öffentlich)

5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Städtischen Eigenbetriebes Kulturunternehmung Eilenburg

Der Stadtrat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

14	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
7	Abwesend

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg hat mit Beschluss Nr. ... in seiner Sitzung am 09.10.2023 aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2018 (SächsGVBl. S. 816) mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Änderungen zur Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 4 Satz 1 wird „§ 9 (1) SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 8 (1) SächsEigBVO“ ersetzt;
in Satz 2 wird „§ 9 (2) SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 8 (2) SächsEigBVO“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 Punkt 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. den Abschluss von Verträgen von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR netto.“
3. In § 10 Absatz 2 wird „§ 15 (3) SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 16 (3) SächsEigBVO“ ersetzt;
in Absatz 3 Satz 2 wird „§ 12 SächsEigBG“ gestrichen und durch „§ 11 SächsEigBVO“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.